

Einwohnergemeinde Stettlen



Abfallverordnung

1.1.2015

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Abfallreglement der Gemeinde Stettlen vom 1.1.2015 folgende Ausführungsbestimmungen

Abfuhrbereitstellung **Art. 1**

Alle abzuführenden Abfälle sind spätestens um 7 Uhr am Abfalltag am Strassen- resp. Trottoirrand oder via Quartier-Containersammelpplätze bereit zu stellen.

Abfuhr Kehricht und Kleinsperrgut **Art. 2**

Kehricht und Kleinsperrgut aus Haushalten wird einmal pro Woche an den im Abfallkalender bezeichneten Tagen abgeführt. An Feiertagen findet keine Abfuhr statt

Grüngut **Art. 3**

¹Grüngut wird einmal wöchentlich an den im Abfallkalender bezeichneten Tagen abgeführt. In den Monaten Dezember – Februar findet die Abfuhr einmal monatlich statt.

² Das Grüngut ist gebündelt und verschnürt gemäss den Gröszen- und Gewichtsangaben im Gebührenrahmen zum Abfallreglement oder in bezeichneten Containern bereit zu stellen.

³ Betrieblich anfallendes Grüngut aus Gärtnereien oder Landwirtschaftsbetrieben wird nicht abgeführt.

Häckseldienst **Art. 4**

¹ Die Gemeinde bietet im Frühjahr und im Spätherbst einen Häckseldienst für Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt aus Privatgärten bis max. 10 cm Durchmesser und einer Häckseldauer von max. 10 Minuten pro Gebäude an.

² Das beim Häckseln anfallende Material wird nicht abgeführt. Es ist zum Kompostieren oder als Abdeckmaterial in Rabatten und unter Sträuchern zu verwenden.

Altpapier **Art. 5**

¹Die Abfuhr findet einmal monatlich gemäss Abfallkalender statt

² Das Altpapier ist gebündelt und verschnürt oder lose in bezeichneten Containern bereit zu stellen.

Strafbestimmungen **Art. 6**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Busse bis CHF 2'000 geahndet werden.

Inkrafttreten

Art. 7

Die Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeinderat am 15. Dezember 2014

GEMEINDERAT STETTLEN



Lorenz Hess

Verena Zwahlen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Publiziert am 19. Dezember 2014